„ Zuhause im Stadtteil“

Antrag zur Übernahme von Personal- und Sachkosten für die Stadtteilkoordination Bad Kreuznach Süd-West und Bad Münster am Stein Ebernburg

Stadtteilprojekt zur

Initiierung

einer inklusiven quartiersnahen Versorgung

zur Sicherstellung der sozialen Betreuung und Pflege aller im Stadtgebiet lebenden Menschen im gewohnten Lebensumfeld

1. Vorbemerkungen

Die Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz haben seit 01.07.14 das Projekt „Zuhause im Stadtteil“ in Bad Kreuznach Süd-West und seit 01.02.17 nun auch in Bad Münster am Stein Ebernburg, in Kooperation mit der Stadt Bad Kreuznach, ins Leben gerufen.
Ziel der Projekte ist es, den sozialen Nahraum im Stadtgebiet zu sichern. Zielgruppen sind in beiden Projekten Menschen mit Unterstützungsbedarf. Der Fokus lag zu Beginn bei der Personengruppe der älteren Menschen und hat sich durch Bürgerbeteiligungsprozesse und im Rahmen der praktischen Arbeit auf Kinder und Jugendliche bzw. geflüchtete Menschen erweitert. Im Rahmen der Daseinsvorsorge sind die Kommunen für die Schaffung, Sicherung und die Entwicklung notwendiger, sozialer Lebensbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger zuständig. Darunter fallen u.a. geeignete Wohn- und Versorgungskonzepte für die ältere Bevölkerung. Die Verantwortung aus der Daseinsvorsorge gründet sich nicht allein auf sogenannte humanitäre Verpflichtungen und gesetzliche Aufträge, sondern kann auch aus wirtschaftlicher Sicht betrachtet werden. Die steigende Zahl von stationären Pflegeplätzen wird bei den Kommunen zu einem Anstieg der Kosten führen (z. B. beim Wohngeld, oder bei der Hilfe zur Pflege). Einsparpotenziale könnten durch die Entwicklung von altersgerechten Wohn- und Infrastrukturen erzielt werden. Die Kommune ist im Projekt „Zuhause im Stadtteil“ ein wichtiger Partner. Damit wird die soziale Politik im Hinblick auf den Aufbau und die Förderung von Sorgestrukturen ihrer Rolle gerecht.
Die Personal- und Sachkosten (50 %- Stelle) werden für das Projekt derzeit vom Deutschen Hilfswerk zu 80 % getragen. Bisher hat die Stadt Bad Kreuznach für das laufende Projekt in Bad Kreuznach Süd-West jährlich(2014-2017) 10 % der Restkosten getragen. Für dieses Projekt ist ein Verlängerungsantrag beim DHW für zwei weitere Jahre gestellt. Hierfür sind die Restkosten zu sichern.
Für Bad Münster am Stein- Ebernburg wurde eine 100 % Stelle durch das Deutsche Hilfswerk genehmigt. Auch hier sind die restlichen Personal- und Sachkosten zu sichern.

2. „Zuhause im Stadtteil“ Bad Kreuznach Süd-West

In Bad Kreuznach Süd-West wurden bisher schwerpunktmäßig die älteren Menschen in den Blickpunkt gerückt. In der Entwicklung des sozialen Nahraums ist es aus unserer Sicht aber notwendig, alle im Stadtteil lebenden Menschen in den Fokus zu nehmen. Auf Grund der erstellten Sozialraumanalyse und durchgeführten Bürgerworkshops ergeben sich auch und im besonderen Hilfebedarf im Bereich von geflüchteten Menschen und Kindern mit besonderem Förderbedarf, die im Stadtgebiet die Grundschule besuchen. Bei den Zielgruppen besteht Bedarf bei der Integration der geflüchteten Menschen und im Abbau von Barrieren unter den Kulturen. Die Menschen im Stadtgebiet wünschen sich generationsübergreifende Projekte und Kooperationen mit der Grundschule vor Ort. Es ist geplant, mit den besonders förderbedürftigen Kindern und Seniorinnen und Senioren gemeinsam Projekte umzusetzen. Die bestehenden Kooperationen werden mit dem Ausländerpfarramt, Jugendamt und mit der Grundschule erweitert. Nach wie vor gelten als zentrales Element die Kooperation unter den Akteuren und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Das Stadtteilbüro ist das steuernde Element und dient als zentrale Anlaufstelle.

2.1 Projektziele

Auf Grund der Ergebnisse der Sozialraumanalyse und der neu erhobenen Bedarfe durch Bürgerworkshops und persönliche Kontakte ergeben sich folgende Ziele für die Quartiersentwicklung Bad Kreuznach Süd-West „Zuhause im Stadtteil“:

1. Schaffung eines Lebensraumes für Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil KH Süd- West, der ihren Bedürfnissen und Erfordernissen Rechnung trägt und der von gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist.

2. Sicherstellung der sozialen Betreuung und Pflege älterer Menschen im gewohnten Lebensumfeld im Stadtgebiet KH Süd-West

3. Stärkung des selbständigen Wohnens in der vertrauten Wohnumgebung auch bei Hilfe- und Pflegebedarf

4. Stärkung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Bürger im Stadtgebiet KH Süd-West

5. Aufbau von generationsgerechter räumlicher Infrastruktur

6. Aufbau von Beratungsstrukturen und Angeboten zur sozialen Integration

7. Aufbau von generationsgerechten, interkulturellen und generationsübergreifenden Angeboten

8. Aufbau von vertrauensvollen Kooperationsbezügen unter den Akteuren, die derzeit und zukünftig im Stadtgebiet KH Süd-West aktiv sind

2.2 Projektplanung

Bedarfsermittlung[1]	Projektziel	Maßnahmen	Umsetzungszeitraum
Sozialraumanalyse 2013	Schaffung eines wertschätzenden gesellschaftlichen Umfeldes	Informationsabende, Vortragsreihen, Themenreihen, Kreativangebote, Wohnraumanpassungsmaßnahmen (vgl. auch Projektziel Bedarfsgerechte Wohnangebote)	2014 - 2019
2. Stadtteilkonferenz		Treffpunkt der Generationen seit 2014, ab 2017 auch Treffpunkt der Kulturen	2014 – 2019
3. Stadtteilkonferenz		Aufbau einer Kooperation mit der im Stadtteil bestehenden Grundschule	2016 – 2019
2. & 3. Stadtteilkonferenz		Aufbau von Kooperationen zwischen Jugendarbeit, Ausländerpfarramt, Stadtteilkoordination (vgl. auch Projektziel Bedarfsgerechte Dienstleistungen und Angebote)	2017 - 2019
Sozialraumanalyse 2013	Tragende soziale Infrastruktur	Eröffnung Bürgerbüro als Anlaufstelle für Stadtteilbewohner/innen; Stadteilkoordination – ab 2017: Fortführung und Ansprache/Einbindung neuer Zielgruppen	2014 - 2019
Sozialraumanalyse 2013		Initiierung nachhaltiger Beteiligungsprozesse von Bürger/innen im Stadtteil KH Süd-West - ab 2017: Fortführung und Ansprache/Einbindung neuer Zielgruppen	2014 – 2019
2. & 3.		Aufbau ehrenamtlicher Strukturen unter Einbeziehung bestehender Angebote - ab 2017: Fortführung und	2014 – 2019

[1] Die Bedarfsermittlung erfolgte im Sozialraum im Rahmen der Sozialraumanalyse (2013), Ortsbegehungen mit spontanen Bürgergesprächen, leitfadengestützte Einzelinterviews mit Schlüsselpersonen sowie Bewohner/innen, flächendeckende Befragung älterer Menschen im Stadtteil, , Gruppendiskussionen mit bestehenden Gruppen, Datenauswertungen, Stadtteilkonferenzen, Steuerungsgruppe

Bedarfsermittlung[1]	Projektziel	Maßnahmen	Umsetzungszeitraum
Stadtteilkonferenz		Ansprache/Einbindung neuer Zielgruppen	
Sozialraumanalyse 2013 & 2. Stadtteilkonferenz	Generationengerechte räumliche Infrastruktur	Schaffung einer Einkaufsmöglichkeit im Stadtteil KH Süd-West - ab 2017: Weiterentwicklung und Optimierung sowie Einbindung neuer Zielgruppen	2014 - 2019
Sozialraumanalyse 2013		Barrierefreie Gestaltung von Wohnungen in Kooperation mit Wohnungsunternehmen inkl. Begleitung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen (vgl. Projektziel Bedarfsgerechte Wohnangebote)	2017 - 2019
Sozialraumanalyse 2013 und 2.& 3. Stadtteilkonferenz		Reduzierung von Barrieren im Stadtteil KH Süd-West	2017 - 2019
Sozialraumanalyse 2013	Bedarfsgerechte Wohnangebote	Barrierefreie Gestaltung von Wohnungen in Kooperation mit Wohnungsunternehmen inkl. Begleitung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen (vgl. auch Projektziel Generationengerechte räumliche Infrastruktur)	2017 - 2019
3. Stadtteilkonferenz		Schaffung einer Wohnraumbörse für Menschen mit Migrationshintergrund	2017 - 2019
2. Stadtteilkonferenz	Bedarfsgerechte Dienstleistungen und Angebote	„Betreutes Wohnen zu Hause“- Schaffung entsprechender Strukturen, Patenschaften	2017 – 2019
2. & 3. Stadtteilkonferenz		Aufbau von Kooperationen zwischen Jugendarbeit, Ausländerpfarramt, Stadtteilkoordination (vgl. auch Projektziel Schaffung eines wertschätzenden gesellschaftlichen Umfeldes)	2017 - 2019
2. & 3. Stadteilkonferenz		Organisation Stadtteilbroschüre/Internetauftritt - ab 2017:	2014 - 2018

Bedarfsermittlung[1]	Projektziel	Maßnahmen	Umsetzungszeitraum
	Wohnortnahe Beratung und Begleitung	Fortführung und Ansprache/Einbindung neuer Zielgruppen	
2. Stadtteilkonferenz		Aufbau Beratungsstrukturen entsprechend der Bedarfe der Bevölkerung, u.a. mit • Offene Sprechstunde der Stadtteilkoordination • „Rote Bank“ als Kommunikationstreffpunkt ab 2017: Fortführung und Ansprache/Einbindung neuer Zielgruppen	2014 – 2019
2. & 3. Stadteilkonferenz		Organisation präventiver Hausbesuche	2016 - 2019

2.3 Kostenplanung

Personal- und Sachkosten gesamt für 2 Jahre 50% Stelle		**69.124 €**
Beantragter Zuschuss Deutsches Hilfswerk		**55.299 €**
Restkosten		**13825 €**
Overheadkosten Franziskanerbrüder 5%		**692 €**
Noch zu finanzierender Betrag		**14.517 € für 2 Jahre** **7.258,50 € pro Jahr**
Kostenübernahme Stadt Bad Kreuznach		

3. „Zuhause im Stadtteil“ Bad Kreuznach – Bad Münster am Stein Ebernburg

Die Zielgruppen in Bad Münster am Stein Ebernburg umfassen alle dort lebenden Menschen mit Unterstützungsbedarf. Besondere Berücksichtigung erfährt die Personengruppe der älteren Menschen, die in BME überdurchschnittlich hoch ist. Die Sozialraumanalyse zeigte zusätzlich einen Koordinierungsbedarf in der Jugendarbeit und Flüchtlingshilfe, speziell im generationsübergreifenden und interkulturellen Bereich. Weiterhin fehlen Angebote mit dem Ziel sozialer Betreuung, sozialen Miteinanders, der Nahversorgung, alternativer Wohnformen, ausreichender Beratung und Information, niedrigschwelliger Hilfen und der Schaffung von Treffpunkten. Als zentrales Element sind die Kooperation unter den Akteuren und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu sehen. Das Stadtteilbüro dient auch hier als zentrale Anlaufstelle für die Steuerung der Prozesse.

3.1 Projektziele

Auf Grund der Ergebnisse der Sozialraumanalyse ergeben sich folgende Ziele für die Quartiersentwicklung Bad Kreuznach, Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg:

1. Schaffung eines Lebens- und Begegnungsraumes für Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil BME, der ihren Bedürfnissen und Erfordernissen Rechnung trägt und der von gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist.

2. Sicherstellung der sozialen Betreuung und Pflege älterer Menschen im gewohnten Lebensumfeld im Stadtgebiet Bad Münster am Stein Ebernburg

3. Stärkung des selbständigen Wohnens in der vertrauten Wohnumgebung - auch bei Hilfe- und Pflegebedarf; Schaffung alternativer Wohnangebote unter dem besonderen Aspekt der Stärkung des Miteinanders der Generationen

4. Stärkung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Bürger im Stadtgebiet Bad Münster am Stein Ebernburg

5. Aufbau von generationsgerechter, interkultureller und generationsübergreifender Angebote

6. Aufbau von Beratungsstrukturen und Angeboten zur sozialen Integration

7. Aufbau von vertrauensvollen Kooperationsbezügen unter den Akteuren, die derzeit und zukünftig im Stadtgebiet Bad Münster am Stein Ebernburg aktiv sind

3.2 Projektplanung

Bedarfsermittlung[2]	Projektziel	Maßnahmen	Umsetzungszeitraum
Sozialraumanalyse 2015	Schaffung eines wertschätzenden gesellschaftlichen Umfeldes	Informationsabende, Vortragsreihen, Themenreihen, Kreativangebote, Wohnraumanpassungsmaßnahmen (vgl. auch Projektziel Bedarfsgerechte Wohnangebote)	ab 2017
		Treffpunkt der Generationen und Kulturen seit 2016 „Begegnungsstätte Vielfalt“	Seit 2016
		Begrüßungstreffen für Neubürger	Ab 2018
Sozialraumanalyse 2015	Tragende soziale Infrastruktur	Eröffnung Bürgerbüro als Anlaufstelle für Stadtteilbewohner/innen; Stadteilkoordination	Seit Feb. 2017
Sozialraumanalyse 2015		Initiierung nachhaltiger Beteiligungsprozesse von Bürger/innen im Stadtteil BME	Seit 2017
		Aufbau Ehrenamtsbörse	2017/2018

[2] Die Bedarfsermittlung erfolgte im Sozialraum im Rahmen der Sozialraumanalyse (2015), Ortsbegehungen mit spontanen Bürgergesprächen, leitfadengestützte Einzelinterviews mit Schlüsselpersonen sowie Bewohner/innen, flächendeckende Befragung älterer Menschen im Stadtteil, , Gruppendiskussionen mit bestehenden Gruppen, Datenauswertungen, Stadtteilkonferenzen, Steuerungsgruppe

Bedarfsermittlung[2]	Projektziel	Maßnahmen	Umsetzungszeitraum
		Einrichtung einer Telefonkette	2017/2018
	Generationengerechte räumliche Infrastruktur	Sicherstellung der Nahversorgung	2018/2019
Sozialraumanalyse 2015		Erleichterung der Mobilität im Stadtgebiet	2017 - 2019
		Reduzierung von Barrieren im Stadtteil KH Süd-West	2017 - 2019
		Schaffung von Begegnungsräumen (siehe Begegnungsstätte Vielfalt)	
Sozialraumanalyse 2015	Bedarfsgerechte Wohnangebote	Begleitung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen (vgl. auch Projektziel Generationengerechte räumliche Infrastruktur)	2017 - 2019
		Unterstützung der Kommune oder anderen Trägern zur Schaffung von alternativen Wohnangeboten	2017 - 2019
Sozialraumanalyse 2015	Bedarfsgerechte Dienstleistungen und Angebote	„Betreutes Wohnen zu Hause“- Schaffung entsprechender Strukturen	2017 – 2019
		Aufbau von Kooperationen zwischen Jugendarbeit, Ausländerpfarramt, Stadtteilkoordination (vgl. auch Projektziel Schaffung eines wertschätzenden gesellschaftlichen Umfeldes)	2017 - 2019
	Wohnortnahe Beratung und	Organisation Stadtteilbroschüre/ Mitteilungsblatt	2018
		Aufbau von Beratungsstrukturen, die die Bedarfe der Bevölkerung decken	2018 – 2019
		Organisation präventiver Hausbesuche	2018 - 2019

Bedarfsermittlung[2]	Projektziel	Maßnahmen	Umsetzungszeitraum
	Begleitung		

3.3 Kostenplanung

Personal- und Sachkosten gesamt für 3 Jahre 100 % Stelle		**225.639 €**
Beantragter Zuschuss Deutsches Hilfswerk		**180.510 €**
Restkosten		**45.129 €**
Overheadkosten Franziskanerbrüder 5%		**2.257 €**
Noch zu finanzierender Betrag		**47.386 € für 3 Jahre** **15.795 € pro Jahr**
Kostenübernahme Stadt Bad Kreuznach		

Kontakt

Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz
Liane Jung
Gesamtleitung Stadtteilkoordination
Oberbürgermeister-Buß-Str. 6
55543 Bad Kreuznach
Tel. +49 (0) 671/20272204
Fax +49 (0) 671/21549326
Mobil 0175/5742075

Email:
liane.jung@franziskanerbrueder.org
kh-suedwest@franziskanerbrueder.org

www.franziskanerbrueder.org
www.zuhause-im-stadtteil.de

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Sozialamt	02.05.2017	2017/152

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Sozialausschuss	12.06.2017
Stadtrat	29.06.2017

Betreff

Lebenssituation älterer Menschen;
hier: Antrag der Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz e.V. auf Gewährung eines städtischen Zuschusses für die Stelle der Stadtteilkoordination in Bad Kreuznach Süd-West und Bad Münster am Stein-Ebernburg

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der Gewährung eines städtischen Zuschusses zu den Personal- und Sachkosten für die Stelle der Stadtteilkoordination in Bad Kreuznach Süd-West für die Zeit vom 01.07.2017 bis 30.06.2019 (jährlich 3.630,00 €) und in Bad Münster am Stein-Ebernburg ab 2017 für 3 Jahre (jährlich 7.900,00 €) zu.

Berichterstatter: Herr Sassenroth

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	29.06.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

In früheren Sitzungen des Sozialausschusses wurden die Ergebnisse der Sozialraumanalyse für den Stadtteil Bad Kreuznach Süd-West und für den Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg durch Frau Liane Jung von den Franziskanerbrüdern vom Heiligen Kreuz e.V. vorgestellt. Ein Schwerpunkt der Analyse lag in der Initiierung einer quartiersnahen Versorgung zur Sicherstellung der sozialen Betreuung und Pflege älterer Menschen im gewohnten Lebensumfeld.
Ziel war es, durch direkte Befragung der Zielgruppe sowie der sie betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Multiplikatoren, Träger, Vereine und Gemeinden ein möglichst umfassendes Bild der subjektiven und objektiven Lebenssituation der im Gebiet lebenden älteren Menschen zu erstellen und die gemeinschaftliche Entwicklung geeigneter haupt- und ehrenamtlicher Versorgungsstrukturen, um auf diese Weise ein langfristiges Verbleiben älterer Menschen in ihrem Viertel zu ermöglich.

Mit dem beigefügten Antrag wird um Gewährung eines städtischen Zuschusses zur Unterstützung der Stadtteilkoordination für die Jahre 2017 bis 2019 gebeten.

Die ungedeckten Kosten für die Fortführung der Stadtteilkoordination in Bad Kreuznach Süd-West (01.07.2017 bis 30.06.2019) betragen 14.517,00 € (jährlich 7.258,50 €).
Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt hiervon die Hälfte aufgerundet auf 3.630,00 € jährlich, für den Zeitraum 01.07.2017 bis 30.06.2019 übernimmt. Der Träger der Maßnahme würde dann, wie in anderen Fällen üblich, die restlichen ungedeckten Kosten tragen. Darüber hinaus tragen die Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz e.V. die Kosten für die komplette Büroeinrichtung, PC-Ausstattung (Hard-/Software) sowie sonstige laufende Kosten.

Für die Stadtteilkoordination in Bad Münster am Stein-Ebernburg (01.01.2017 bis 31.12.2019) betragen die ungedeckten Kosten 47.386,00 € (jährlich 15.795 €).
Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt hiervon die Hälfte aufgerundet auf 7.900,00 € jährlich, für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 übernimmt. Auch hier übernimmt der Träger der Maßnahme dann die restlichen ungedeckten Kosten.

Der Sozialausschuss hat der Gewährung der Zuschüsse in seiner Sitzung am 12.06.2017 zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
20-17-60/16	08.06.2017	17/164

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	06.06.2017
Stadtrat	29.06.2017

Betreff

Wiederkehrender Beitrag Wirtschaftswege 2016

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat setzt den endgültigen Wirtschaftswegebeitrag für das Veranlagungsjahr 2016 auf 0,0026 Euro / qm (= 26,- Euro / ha.) fest.

Berichterstatter: Herr Kohl

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	29.06.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 die Neufassung der Wirtschaftswegebeitragssatzung beraten und beschlossen.

Nach der Satzung erfolgt die Beitragsermittlung auf der Grundlage der tatsächlichen jährlichen Aufwendungen für Investitionen und für die Unterhaltung der Wirtschaftswege. Abgerechnet wird nur der Aufwand, der vom Bauhof sowie von privaten Firmen in Rechnung gestellt worden ist.

Die ehemalige Stadt BME verfügte zum Zeitpunkt der Gebietsänderung über eine Sonderrücklage „Wirtschaftswege“. Zum St
ichtag 30.06.2014 betrug diese Rücklage 36.720,85 € (vorläufiger Stand). Die Rücklage ist zweckgebunden für die Unterhaltung der Wirtschaftswege im neuen Stadtteil.
Die Stadt Bad Kreuznach erhebt so lange keine Wirtschaftswegebeiträge in BME, bis die Sonderrücklage aufgebraucht ist. Von daher wird die Verwaltung bei der Festsetzung des endgültigen Wirtschaftswegebeitrages in den nächsten Jahren den Aufwand im neuen Stadtteil zunächst in Abzug bringen (Berechnung siehe Anlage).

Investitionsaufwendungen sind im Veranlagungsjahr 2016 keine angefallen. Der Unterhaltungsaufwand beim Produkt 55590 -Wirtschaftswege- beträgt im Veranlagungsjahr 2016 insgesamt **75.048,79 €**. Davon entfallen **4.672,87 €** auf den neuen Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg (BME). Somit werden **70.375,92 €** auf die Beitragspflichtigen (ohne Stt. BME) umgelegt.

Von dem verbleibenden Unterhaltungsaufwand in Höhe von **70.375,92 €** (s.o.) ist noch der Stadtanteil in Höhe von 20 % abzuziehen, so dass sich ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von **56.300,74 €** ergibt.

Unter Berücksichtigung der zu veranlagenden Gesamtgrundstücksfläche (ohne BME) von 21.331.709 qm führt dies zu einem **endgültigen Beitragssatz von 0,0026 Euro/qm bzw. 26 Euro/ha**.

Im Jahre 2016 zahlten die Beitragspflichtigen eine Vorausleistung in Höhe von 0,0027 Euro/qm bzw. 27 Euro/ha, so dass sich eine Überzahlung zugunsten der Beitragspflichtigen in Höhe von **1 Euro/ha** ergibt.

Anlage

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechnungsprüfungsamt: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Kämmereiamt	08.06.2017	17/165

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	06.06.2017
Stadtrat	29.06.2017

Betreff

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschliesst die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009.

Berichterstatter: Herr Senel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	29.06.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Be-schluß-vorschlag	[ ] Abweichen-der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Amt 20

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat zu beschliessen.

Nach § 108 Abs. 2 GemO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang.

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen:

- der Rechenschaftsbericht,
- der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 dem Stadtrat empfohlen den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 festzustellen.

Der gebundene Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 ist Ihnen bereits mit der Einladung für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 16.05.2017, der Einladung für die Sitzung des Finanzausschusses am 06.06.2017 oder dem Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.05.2017 übersandt worden.

Der Finanzausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Rechnungsprüfungsamt/14-14-16/09	17.05.2017	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	16.05.2017
Stadtrat	29.06.2017

Betreff

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Kreuznach zum 31.12.2009 und Erteilung der Entlastung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin und den Beigeordneten für ihre Verwaltungsführung im Haushaltsjahr 2009 Entlastung gemäß § 114 Absatz 1 GemO.

Berichterstatter: Herr Senel

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	29.06.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Be-schluss-vorschlag	[ ] Abweichen-der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben den Jahresabschluss der Stadt Bad Kreuznach zum 31.12.2009 entsprechend §§ 112 - 113 GemO geprüft und ihre abschließenden Prüfungsfeststellungen jeweils in einem Prüfungsbericht zusammengefasst. Die Mitglieder des RP-Ausschusses und des Stadtrates sowie die Beteiligten der Verwaltung erhielten diese Berichte.

Der RP-Ausschuss stellte in seiner Sitzung am 16.05.2017 fest, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Kreuznach unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Der RP-Ausschuss kam weiter zu der Auffassung, dass im Verhältnis zu der großen Masse der geprüften Vorgänge, die als ordnungsgemäß, zweckmäßig und wirtschaftlich festgestellt wurden, die aufgezeigten Mängel im normalen Rahmen liegen.

Sichtvermerke der Vorsitzenden des RP-Ausschusses:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke:
(Senel)		

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 02.11.2015

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Allgemeine Vorschriften

(1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.

(2) Die Stadt Bad Kreuznach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung(§§ 79, 80 sowie 24 SGB VIII i. V. m. § 9 KiTaG) darauf hin, dass die Ansprüche der Kinder auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfüllt werden und dass im Rahmen der §§ 6 und 7 KiTaG bedarfsgerechte Tagesbetreuung von Kleinkindern und von Schulkindern gewährleistet ist.

Zweiter Abschnitt
Förderung in Tageseinrichtungen

§ 2
Träger

Die Stadt Bad Kreuznach unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Der Betrieb ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Zweck der Einrichtung ist jeweils die Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz. Kindertagesstätten sollen insbesondere die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

§ 4
Kindertagesstätten

(1) Die Stadt Bad Kreuznach betreibt die zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs erforderlichen Kindertagesstätten.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden im Einzelfall bedarfsorientiert festgelegt. Als Rahmen wird eine Mindestöffnungszeit ab 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr montags bis donnerstags und freitags bis 13:00 Uhr festgelegt.

§ 5
Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Aufgenommen werden Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bad Kreuznach haben. Die Anmeldung des Kindes ist bis spätestens 15. eines Monats für den Folgemonat bei einer Kindertagesstätte schriftlich zu erklären.

(2) Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen:
- a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie den abholberechtigten Personen,
- b) eine Erklärung, ob das Kind den Heimweg allein bewältigen darf,
- c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes und eine Erklärung, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten in diesem Sinne ist,
- d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte
- e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial

(3) Liegen mehr Anmeldungen für eine Kindertagesstätte vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl der Kinder unter Berücksichtigung
- a) des Besuchs der Einrichtung von Geschwisterkindern
- b) sozialer Dringlichkeit
- c) von Alleinerziehenden
- d) von Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern
- e) der Entfernung des Wohnortes zur Kindertagesstätte
- f) des Alters der Kinder

Die Kriterien unter a) bis f) stellt keine Prioritätenliste dar.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.

§ 6
Ausschluss von der Betreuung

Das Jugendamt kann das Kind vorübergehend von der Betreuung ausschließen, wenn

a) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,
b) das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann
c) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist,
d) das Kind ohne Angaben von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt (mehr als 10 Werktage),
e) die Elternbeiträge länger als zwei Monate nicht gezahlt wurden,
f) durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen eine unzumutbare Belastung entsteht.

§ 7
Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis endet, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern in der Stadt aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

(2) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes. Abmeldungen sind bis spätestens 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats bei der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären.

(3) Das Kind gilt als abgemeldet, wenn es die Kindertagesstätte ohne Angabe von Gründen über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht mehr besucht.

§ 8
Kostenbeiträge für die Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Elternbeiträge nach § 13 Kindertagesstättengesetz.

(2) Die Elternbeiträge werden erhoben für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres sowie für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Die Beiträge werden unter Berücksichtigung des Einkommens und der Kinderzahl gestaffelt. Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82 – 85 SGB XII.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensnachweise einzureichen und wesentliche Einkommensveränderungen mitzuteilen. Werden die Einkommensnachweise nicht eingereicht, wird der Höchstsatz festgesetzt.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder

ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Der Elternbeitrag wird für volle Monate erhoben, unabhängig von einem früheren Abmeldedatum und wird am Ersten eines Monats für den Monat fällig.

(7) Die Beitragspflicht bleibt bestehen, wenn das Kind dem Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt, die Betreuung vorübergehend ausgeschlossen ist oder der Besuch der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder wegen Mitteln des Arbeitskampfes nicht möglich ist.

(8) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid des Jugendamtes festgesetzt.

(9) Der Elternbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ergibt die Ermäßigung einen noch zu zahlenden Kostenbeitrag unter 5,00 € wird von einer Geltendmachung wegen Geringfügigkeit abgesehen.

§ 9
Beiträge für Mittagessen

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für das Mittagessen in der Kindertagesstätte Beiträge nach § 13 Abs. 1 S. 2 Kindertagesstättengesetz.

(2) Der Beitrag für das Mittagessen wird als monatliche Pauschale erhoben. Der Beitrag für das Mittagessen beträgt 35,00 €.

(3) Der Beitrag wird für volle Monate erhoben und wird am Ersten eines Monats für den Monat fällig.

(4) Der Beitrag für das Mittagessen wird durch Bescheid des Jugendamtes festgesetzt.

Dritter Abschnitt
Förderung in Tagespflege

§ 10
Kindertagespflege

Das Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach wirkt darauf hin, dass der Anspruch auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege gewährleistet ist. Kindertagespflege wird durch qualifizierte Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII erbracht.

§ 11
Leistungen der Kindertagespflege

(1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.

(2) Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:

a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
b) einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(3) Die Höhe der laufenden Geldleistungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen. In diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII.

§ 12
Kostenbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Stadt Bad Kreuznach erhebt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege Elternbeiträge nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII.

(2) Die Elternbeiträge werden erhoben für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres sowie für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Die Beiträge werden unter Berücksichtigung des Einkommens und der Kinderzahl gestaffelt. Maßgebend für die Festlegung des Elternbeitrages ist das monatliche bereinigte Nettoeinkommen nach §§ 82 – 85 SGB XII.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, Einkommensnachweise einzureichen und wesentliche Einkommensveränderungen mitzuteilen. Werden die Einkommensnachweise nicht eingereicht, wird der Höchstsatz festgesetzt.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege richtet sich nach den Beiträgen der Anlage 1 a) dieser Satzung.

(6) Grundlage der monatlichen Kostenbeiträge ist ein Betreuungsumfang von 175 Stunden im Monat. Bei einem geringeren oder höheren Betreuungsumfang wird der Kostenbeitrag anteilig ermittelt.

(7) Der Elternbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ergibt die Ermäßigung einen noch zu zahlenden Kostenbeitrag unter 5,00 € wird von einer Geltendmachung wegen Geringfügigkeit abgesehen.

(8) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid des Jugendamtes festgesetzt und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

Vierter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften zur Kostenbeteiligung

§ 13
Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes zur Förderung in Tageseinrichtungen und Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege.

§ 14
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

Fünfter Abschnitt
Inkrafttreten

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 13.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.02.2014 sowie die Regelungen unter Artikel 1 der Gemeinnützigkeitssatzung der Stadt Bad Kreuznach vom 18.12.2002 über Kindertagesstätten außer Kraft. Außerdem entfallen die Worte „der Kindertagesstätten“ im Namen der Gemeinnützigkeitssatzung.

Ausgefertigt:
Bad Kreuznach, den 02.11.2015
Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Anlage 1
zu § 8 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

a) Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr:

Stufe		Familieneinkommen		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
		alleinerziehende	zusammenlebende				
1	bis	1.500,00 €	1.900,00 €	150,00 €	130,00 €	110,00 €	90,00 €
2	bis	1.650,00 €	2.050,00 €	170,00 €	145,00 €	120,00 €	95,00 €
3	bis	1.800,00 €	2.200,00 €	190,00 €	160,00 €	130,00 €	100,00 €
4	bis	1.950,00 €	2.350,00 €	210,00 €	175,00 €	140,00 €	105,00 €
5	bis	2.100,00 €	2.500,00 €	230,00 €	190,00 €	150,00 €	110,00 €
6	bis	2.250,00 €	2.650,00 €	250,00 €	205,00 €	160,00 €	115,00 €
7	bis	2.400,00 €	2.800,00 €	270,00 €	220,00 €	170,00 €	120,00 €
8	bis	2.550,00 €	2.950,00 €	290,00 €	235,00 €	180,00 €	125,00 €
9	bis	2.700,00 €	3.100,00 €	310,00 €	250,00 €	190,00 €	130,00 €
10	ab	2.700,00 €	3.100,00 €	330,00 €	265,00 €	200,00 €	135,00 €

b) Kinder ab dem Schuleintritt:

Stufe	Familieneinkommen		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
	von	bis				
1	775,00 €	900,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €	-€
2	900,01 €	1.025,00 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €
3	1.025,01 €	1.150,00 €	36,00 €	28,00 €	20,00 €	12,00 €
4	1.150,01 €	1.275,00 €	48,00 €	38,00 €	28,00 €	18,00 €
5	1.275,01 €	1.400,00 €	60,00 €	48,00 €	36,00 €	24,00 €
6	1.400,01 €	1.525,00 €	71,00 €	57,00 €	43,00 €	29,00 €
7	1.525,01 €	1.650,00 €	83,00 €	67,00 €	51,00 €	35,00 €
8	1.650,01 €	1.775,00 €	95,00 €	77,00 €	59,00 €	41,00 €
9	1.775,01 €	und mehr	107,00 €	87,00 €	67,00 €	47,00 €

Anlage 2
zu § 11 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Bei einer monatlichen Betreuungszeit von 175 Stunden werden je nach Qualifikation 525,00 € (3,00 € pro Stunde) bzw. 700,00 € (4,00 € pro Stunde) an die Tagespflegepersonen gezahlt.

Bei einem Betreuungsumfang von weniger als 175 Stunden pro Monat wird der Betrag anteilig errechnet.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	13.06.2017	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	06.06.2017
Jugendhilfeausschuss	07.06.2017
Stadtrat	29.06.2017

Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, auch auf Antrag des Jugendhilfeausschusses, den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Satzung.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	29.06.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Der Stadt Bad Kreuznach als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) und in Tagespflege (bei Tagespflegepersonen).

Die nun vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Fördeurng von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 02.11.2015 enthält einige Neuregelungen, die sich aus der praktischen Anwendung ergeben haben.

So wird durch den neuen § 1 Absatz 3 klargestellt, für welchen Zeitraum eine Aufnahme von Kindern in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte) grundsätzlich möglich ist.

§ 5 wird neu gefasst, um den Ablauf des Verfahrens sowie die Kriterien für eine Platzvergabe möglichst transparent und nachvollziehbar darzustellen. Hier wird ein Bepunktungssystem eingeführt, welches eine objektivere Gewichtung der einzelnen Kriterien ermöglicht.

§ 6 Satz 1 erfährt eine Änderung dahingehend, dass die Beschränkung auf einen nur vorübergehenden Ausschluss entfällt, um dem Jugendamt die Möglichkeit zu geben, je nach Art, Dauer und Schwere der Störung und Beeinträchtigung zwischen einem vorübergehenden und einem dauerhaften Ausschluss (soweit bei Bestehen eines rechtsanspruchs möglich) zu entscheiden.
Zudem wird hier der bisherige Buchstabe d) (vorübergehender Ausschluss, wenn ein Kind mehr als 10 Werktage unentschuldigt fehlt) gestrichen, da bei Bestehen eines Rechtsanspruchs hier ohnehin kein dauernder oder längerfristiger Ausschluss möglich ist.

Die Anlage 1 zu § 8 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 wird ebenfalls geändert. Hier werden zusätzliche Stufen (bei Krippenbetreuung Stufen 11 – 16, bei Hortbetreuung Stufen 10 – 13) geschaffen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass der Anteil der Beitragspflichtigen, die bei den Krippenbeiträgen in die bisherige Höchststufe einzustufen waren, bei 1/3 liegt. Bei der Hortbetreuung beträgt der entsprechende Anteil der in die bisherige Höchststufe einzustufenden Beitragspflichtigen sogar rund 80 %. Hier wird durch weitere Stufen eine den jeweiligen Einkommen entsprechende gerechtere Verteilung vorgenommen. Zudem kann durch Schaffung weiterer Stufen der Entwicklung der Einkommenstruktur Rechnung getragen werden.

§ 9 Absatz 2 Satz 2 wird geändert, um mehr Flexibilität zu gewährleisten, da ansonsten bei einer aufgrund einer Neukalkulation (z.B. bei Neuausschreibungen und Lieferantenwechsel) notwendig werdenden Anpassung des Beitrags für das Mittagessen eine Satzungsänderung vorgenommen werden muss. Die Haushaltssatzung hingegen ist jährlich neu zu beschließen; im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der jeweiligen Fachausschüsse.

Die einzelnen Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden. Die bisherigen Regelungen sehen Sie im Übrigen aus der beigefügten bisherigen Satzung.

Der Finanzausschuss hat dem ihm vorgelegten Satzungsentwurf zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss hat dem ihm vorgelegten Satzungsentwurf unter Änderung des § 5 zugestimmt und beantragt den Erlass der Satzung beim Stadtrat. Die im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Änderungen sind im nun vorgelegten Satzungsentwurf eingearbeitet und entsprechend markiert.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Synopse

bisher	neu
	§ 1 Absatz 3 Die Aufnahme von Kindern in einem Kindergarten ist frühestens nach Ablauf der Schutzfrist der Mutter (je nach Betriebserlaubnis der Einrichtung) möglich bis zur Aufnahme in der Grundschule. Die Betreuung in einem Hort ist grundsätzlich bis zum Ende der Grundschulzeit möglich. Ausnahmen bei Hortbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen eines schriftlichen Antrags und werden im Einzelfall vom Träger der Kindertagesstätte entschieden.
§ 5 Absatz 1 (1) Aufgenommen werden Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bad Kreuznach haben. Die Anmeldung des Kindes ist bis spätestens 15. eines Monats für den Folgemonat bei einer Kindertagesstätte schriftlich zu erklären.	**§ 5 Absatz 1** (1) Verfahren a) Für Krippen und Kindergärten können Eltern ihr Interesse bis 15. eines jeden Monats mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck bekunden. b) Die Interessenbekundung kann bei der Leitung der betreffenden Einrichtung oder beim Stadtjugendamt vorgenommen werden. c) Eine Interessensbekundung kann frühestens nach der Geburt erfolgen. d) Der Interessensbekundung ist eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (Ausweis oder Geburtsurkunde) beizufügen. e) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einen Hort ist bis zum 15.01. des gewünschten Aufnahmejahres mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck zu stellen. Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Bad Kreuznach richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob auch Personen, die außerhalb von Bad Kreuznach wohnhaft und in Bad Kreuznach in einem als familienfreundlich zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind, Betreuungsplätze in Kindertagesstätten der

	Stadt Bad Kreuznach erhalten können. Grundsätzlich können auswärtige Kinder nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Bad Kreuznach ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann.
§ 5 Absatz 2 (2) Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen: a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie den abholberechtigten Personen, b) eine Erklärung, ob das Kind den Heimweg allein bewältigen darf, c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes und eine Erklärung, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten in diesem Sinne ist, d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte, e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial.	**§ 5 Absatz 2** (2) Platzvergabe 1) Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten: a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt. b) Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird. c) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen und die nach Abfrage innerhalb der Einrichtung von U3 in Ü3 Betreuung wechseln möchten, haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen. 2) Für alle anderen Kinder gilt folgendes Punktesystem zur Bewertung der Platzvergabe: 1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten a) Alleinlebender Elternteil beschäftigt */** 22 Punkte b) Beide Erziehungsberechtigten beschäftigt * 20 Punkte c) Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt * 10 Punkte * Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

	** Ein Elternteil gilt als alleinlebend, wenn keine andere volljährige Person im Haushalt lebt, ausgenommen sind eigene volljährige Kinder. 2. Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten *** a) Geringfügig (8-15 h/Woche) 2 Punkte b) Halbtags (16-27 h/Woche) 4 Punkte c) Ganztags (ab 28 h/Woche) 6 Punkte *** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend. Schriftliche Nachweise des Arbeitgebers oder der Ausbildungstelle sind vorzulegen. 3. Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern 2 Punkte 4. Beziehungskontinuität Kinder, die bereits als Kindergartenkinder in der Einrichtung sind und direkt in die Hortbetreuung wechseln möchten 2 Punkte 5. Alter des Kindes a) Im Bereich Kindergarten haben **ältere** Kinder (im Kindergartenjahr vor der Einschulung) Vorrang 2 Punkte b) Im Bereich Hort haben **jüngere** Kinder (Übergang von Kindergarten zum 1. Schuljahr) Vorrang 2 Punkte 6. Belastende familiäre Situation in der Familie, insbesondere - Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, welche eine Betreuung in einer konkreten Einrichtung geboten erscheinen lassen;

	- Verlust eines Elternteils durch Tod; - Trennung und Scheidung der Eltern; - Bindungsschwierigkeiten des Kindes; - lange Anfahrtswege beider Elternteile zur Arbeitsstelle; - Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Elternteils, mehrere Arbeitsstellen eines Elternteils; - wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt, z.B. Abbruch einer Ausbildung; - Menschen mit psychischen Belastungen z.B. durch Fluchterfahrungen 1 bis 3 Punkte 7. Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr 1 Punkt 8. Punktgleichheit Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.
§ 5 Absatz 3 (3) Liegen mehr Anmeldungen für eine Kindertagesstätte vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl der Kinder unter Berücksichtigung a) des Besuchs der Einrichtung von Geschwisterkindern b) sozialer Dringlichkeit c) von Alleinerziehenden d) von Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern e) der Entfernung des Wohnortes zur Kindertagesstätte f) des Alters der Kinder Die Kriterien unter a) bis f) stellt keine Prioritätenliste dar.	**§ 5 Absatz 3** (3) Die Entscheidung über die Platzvergabe obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung und ergeht durch Bescheid. Für Hortplätze ergeht der Bescheid bis zum Ablauf des Monats Februar. Die Aufnahme in einen Hort gilt grundsätzlich für die Dauer der Grundschulzeit in der dazugehörigen Grundschule. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder in jeder Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.

§ 5 Absatz 4 (4) Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.	**§ 5 Absatz 4** (4) Sollten nach bereits erfolgtem Platzvergabeverfahren weitere Plätze frei werden, so sind diese auch nach den oben genannten Kriterien zu vergeben.
	§ 5 Absatz 5 (5) Platzannahme durch Anmeldung Nach Platzvergabe erfolgt die Platzannahme durch schriftliche Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung. Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen: a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie zu den abholberechtigten Personen, b) eine Erklärung, wenn das Kind den Heimweg allein bewältigen darf, c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes, d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte, e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial, f) eine Bestätigung über die Informationen zur Aufsichtspflicht, g) eine Bestätigung über den Erhalt eines Merkblattes zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen.
§ 6 Das Jugendamt kann das Kind vorübergehend von der Betreuung ausschließen, wenn a) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,	**§ 6** Das Jugendamt kann das Kind von der Betreuung ausschließen, wenn a) das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können, b) das Kind aufgrund von Entwicklungs-

b) das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann c) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist, d) das Kind ohne Angaben von Gründen einen längeren Zeitraum fehlt (mehr als 10 Werktage), e) die Elternbeiträge länger als zwei Monate nicht gezahlt wurden, f) durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen eine unzumutbare Belastung entsteht.	störungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann c) konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind nicht frei von übertragbaren Krankheiten ist, d) die Elternbeiträge länger als zwei Monate nicht gezahlt wurden, e) durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Kindertagesstätte aus sonstigen Gründen eine unzumutbare Belastung entsteht.
§ 9 Absatz 2 Satz 2 Der Beitrag für das Mittagessen beträgt 35,00 €.	**§ 9 Absatz 2 Satz 2** Die Höhe des Beitrags wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
§ 12 Absatz 7 Satz 1 Der Elternbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.	**§ 12 Absatz 7 Satz 1** Der Elternbeitrag wird ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

E N T W U R F

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3234, und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artukel 1 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgenden neuen Absatz 3:

Die Aufnahme von Kindern in einem Kindergarten ist frühestens nach Ablauf der Schutzfrist der Mutter (je nach Betriebserlaubnis der Einrichtung) möglich bis zur Aufnahme in der Grundschule. Die Betreuung in einem Hort ist grundsätzlich bis zum Ende der Grundschulzeit möglich. Ausnahmen bei Hortbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen eines schriftlichen Antrags und werden im Einzelfall vom Träger der Kindertagesstätte entschieden.

§ 2

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Verfahren

a) Für Krippen und Kindergärten können Eltern ihr Interesse bis 15. eines jeden Monats mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck bekunden.
b) Die Interessenbekundung kann bei der Leitung der betreffenden Einrichtung oder beim Stadtjugendamt vorgenommen werden.
c) Eine Interessensbekundung kann frühestens nach der Geburt erfolgen.
d) Der Interessensbekundung ist eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (Ausweis oder Geburtsurkunde) beizufügen.
e) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einen Hort ist bis zum 15.01. des gewünschten Aufnahmejahres mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck zu stellen.

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Bad Kreuznach richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob auch Personen, die außerhalb von Bad Kreuznach wohnhaft und in Bad Kreuznach in einem als familienfreundlich zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind, Betreuungsplätze in Kindertagesstätten der Stadt Bad Kreuznach erhalten können. Grundsätzlich können auswärtige Kinder nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Bad Kreuznach ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann.

(2) Platzvergabe

1) Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten:

a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.

b) Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird.

c) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen und die nach Abfrage innerhalb der Einrichtung von U3 in Ü3 Betreuung wechseln möchten, haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen.

2) Für alle anderen Kinder gilt folgendes Punktesystem zur Bewertung der Platzvergabe:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten

a)	Alleinlebender Elternteil beschäftigt* **	22 Punkte
b)	Beide Erziehungsberechtigten beschäftigt*	20 Punkte
c)	Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt*	10 Punkte

* Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

** Ein Elternteil gilt als alleinlebend, wenn keine andere volljährige Person im Haushalt lebt; ausgenommen sind eigene volljährige Kinder.

2. Beschäftigungsumfang*** der Erziehungsberechtigten

a)	Geringfügig	(8-15 h/Woche)	2 Punkte
b)	Halbtags	(16-27 h/Woche)	4 Punkte
c)	Ganztags	(ab 28 h/Woche)	6 Punkte

*** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend.

Schriftliche Nachweise des Arbeitgebers oder der Ausbildungstelle sind vorzulegen.

3. Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern 2 Punkte

4. Beziehungskontinuität

Kinder, die bereits als Kindergartenkinder in der Einrichtung sind und direkt in die Hortbetreuung wechseln möchten 2 Punkte

5. Alter des Kindes

a) im Bereich Kindergarten haben **ältere** Kinder (im Kindergartenjahr vor der Einschulung) Vorrang 2 Punkte
b) im Bereich Hort haben **jüngere** Kinder (Übergang von Kindergarten zum 1. Schuljahr) Vorrang 2 Punkte

6. Belastende familiäre Situation in der Familie,

insbesondere
- Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, welche eine Betreuung in einer konkreten Einrichtung geboten erscheinen lassen;
- Verlust eines Elternteils durch Tod;
- Trennung und Scheidung der Eltern;
- Bindungsschwierigkeiten des Kindes;
- lange Anfahrtswege beider Elternteile zur Arbeitsstelle;
- Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Elternteils, mehrere Arbeitsstellen eines Elternteils;
- wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt, z.B. Abbruch einer Ausbildung;
- Menschen mit psychischen Belastungen z.B. durch Flucherfahrungen

1 bis 3 Punkte

7. Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr 1 Punkt

8. Punktgleichheit
Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.

(3) Die Entscheidung über die Platzvergabe obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung und ergeht durch Bescheid. Für Hortplätze ergeht der Bescheid bis zum Ablauf des Monats Februar. Die Aufnahme in einen Hort gilt grundsätzlich für die Dauer der Grundschulzeit in der dazugehörigen Grundschule.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder in jeder Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.

(4) Sollten nach bereits erfolgtem Platzvergabeverfahren weitere Plätze frei werden, so sind diese auch nach den oben genannten Kriterien zu vergeben.

(5) Platzannahme durch Anmeldung

Nach Platzvergabe erfolgt die Platzannahme durch schriftliche Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung.

Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen:

a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie zu den abholberechtigten Personen,
b) eine Erklärung, wenn das Kind den Heimweg allein bewältigen darf,
c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte,
e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial,
f) eine Bestätigung über die Informationen zur Aufsichtspflicht,
g) eine Bestätigung über den Erhalt eines Merkblattes zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 3

In § 6 Satz 1 wird das Wort „vorübergehend“ gestrichen.

§ 4

§ 6 Satz 1 lit. d) wird gestrichen; die bisherigen lit. e) und f) werden zu d) und e).

§ 5

Die Anlage 1 zu § 8 Abs. 5 der Satzung erhält die nachfolgend abgedruckte Fassung.

§ 6

§ 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 7

In § 12 Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „erlassen“ das Wort „oder“ ersetzt durch „und“.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 6 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; § 6 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage 1

zu § 8 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Krippenbeiträge (Nettoeinkommen)

a) Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr:

		Familieneinkommen					
Stufe		alleinlebende	zusammen-lebende	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1	bis	1.500,00 €	1.900,00 €	150,00 €	130,00 €	110,00 €	90,00 €
2	bis	1.650,00 €	2.050,00 €	170,00 €	145,00 €	120,00 €	95,00 €
3	bis	1.800,00 €	2.200,00 €	190,00 €	160,00 €	130,00 €	100,00 €
4	bis	1.950,00 €	2.350,00 €	210,00 €	175,00 €	140,00 €	105,00 €
5	bis	2.100,00 €	2.500,00 €	230,00 €	190,00 €	150,00 €	110,00 €
6	bis	2.250,00 €	2.650,00 €	250,00 €	205,00 €	160,00 €	115,00 €
7	bis	2.400,00 €	2.800,00 €	270,00 €	220,00 €	170,00 €	120,00 €
8	bis	2.550,00 €	2.950,00 €	290,00 €	235,00 €	180,00 €	125,00 €
9	bis	2.700,00 €	3.100,00 €	310,00 €	250,00 €	190,00 €	130,00 €
10	bis	2.850,00 €	3.250,00 €	330,00 €	265,00 €	200,00 €	135,00 €
11	bis	3.000,00 €	3.400,00 €	350,00 €	280,00 €	210,00 €	140,00 €
12	bis	3.150,00 €	3.550,00 €	370,00 €	295,00 €	220,00 €	145,00 €
13	bis	3.300,00 €	3.700,00 €	390,00 €	310,00 €	230,00 €	150,00 €
14	bis	3.450,00 €	3.850,00 €	410,00 €	325,00 €	240,00 €	155,00 €
15	bis	3.600,00 €	4.000,00 €	430,00 €	340,00 €	250,00 €	160,00 €
16		Einkommen darüber bzw.		450,00 €	355,00 €	260,00 €	165,00 €
		nicht nachgewiesen!					

Hortbeiträge (Nettoeinkommen)

b) Kinder ab dem Schuleintritt:

	Familieneinkommen					
Stufe	von	bis	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1	775,00 €	900,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €
2	900,01 €	1.025,00 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €
3	1.025,01 €	1.150,00 €	36,00 €	28,00 €	20,00 €	18,00 €
4	1.150,01 €	1.275,00 €	48,00 €	38,00 €	28,00 €	24,00 €
5	1.275,01 €	1.400,00 €	60,00 €	48,00 €	36,00 €	29,00 €
6	1.400,01 €	1.525,00 €	71,00 €	57,00 €	43,00 €	35,00 €
7	1.525,01 €	1.650,00 €	83,00 €	67,00 €	51,00 €	41,00 €
8	1.650,01 €	1.775,00 €	95,00 €	77,00 €	59,00 €	47,00 €
9	1.775,01 €	1.900,00 €	107,00 €	87,00 €	67,00 €	53,00 €
10	1.900,01 €	2.025,00 €	119,00 €	97,00 €	75,00 €	59,00 €
11	2.025,01 €	2.150,00 €	131,00 €	107,00 €	83,00 €	65,00 €
12	2.150,01 €	2.275,00 €	143,00 €	117,00 €	91,00 €	71,00 €
13	2.275,01 €	und mehr	155,00 €	127,00 €	99,00 €	77,00 €

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	20.06.2017	17/110

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	02.05.2017
Hauptausschuss	08.05.2017
Hauptausschuss	19.06.2017
Stadtrat	29.06.2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Satzung.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	29.09.2017	8

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde zuletzt 2011 geändert, die letzte Änderung des Gebührenverzeichnisses datiert aus dem Jahr 2006.
Die aktuelle Änderung erfolgt vorrangig zur Aufnahme von Regelungsinhalten aufgrund der sich in der Praxis ergebenden Problemstellungen.

So wird zur Regulierung von Anzahl und Erscheinungsbild und zur Vermeidung der Überfrachtung des öffentlichen Verkehrsraumes in § 4 Absatz 3 der Satzung eine Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke) etabliert. Diese Gestaltungsrichtlinie ist ebenfalls vom Stadtrat zu beschließen.

§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält neue Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Befreiung von Sondernutzungsgebühren für bestimmte Arten von Veranstaltungen. Die Regelung wird im Wesentlichen aufgenommen, um Veranstaltungen von Innenstadtakteuren zu privilegieren. Insbesondere sind für 2017 in der Sommerzeit mehrere Veranstaltungen der Initiative „Meine Stadt“, Herrn Schnorrenberger, von derzeit absehbar 17 Tagen auf dem Kornmarkt geplant (Streetfood Festival, Stadtfest und Strandwochen). Hierfür wären nach den derzeitigen Gebührensätzen ca. 7.000 € zu entrichten.

Bezüglich der Gebühren für Sondernutzungen, die nicht explizit im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird mit dem neuen § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung eine Auffangregelung geschaffen.

Zudem wurden im Gebührenverzeichnis 3 neue Gebührentatbestände geschaffen, die Praxisrelevanz haben.

Aufgrund der Beratung im Hauptausschuss am 08.05.2017 wurden zwei weitere Änderungen in den Entwurf eingarbeitet.
Hierbei handelt es sich um eine Regelung, wonach das Aufstellen von bis zu zwei Pflanzgefäßen zur Markierung der Eingangsbereiche von Geschäften oder Gaststätten von den Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise befreit werden kann (neuer § 5 Abs. 8 Satz 2).
Weiterhin wurde eine Regelung geschaffen, mit der es ermöglicht wird, aufgrund schlechten Wetters während der Saisonmonate von April bis September die Sondernutzungsgebühren für die Außenbestuhlung auf die Hälfte (und damit auf den Betrag für die Monate von Oktober bis März) zu reduzieren (neuer § 9 Sätze 2 und 3).

Die einzelnen Änderungen in Satzung und Gebührenverzeichnis können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Der Hauptausschuss hat dem Entwurf mit Ausnahme einer Erhöhung der bisherigen Gebühren zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

Entwurf

S a t z u n g

der Stadt Bad Kreuznach zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.03.1981 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.10.1987, 17.07.2001, 12.12.2006 und 16.03.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 wird neu eingefügt:
Im Geltungsbereich der „Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke)“ kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung dieser Richtlinie entspricht.

§ 2

Der bisherige § 4 Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 3

In § 5 Absatz 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

§ 4

§ 5 Absatz 8 wird neu eingefügt:

Von den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die

1. unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin stehen,

2. zum Zweck der erhöhten Frequentierung der Innenstadt durchgeführt werden,

3. nicht von Gemeinnützigen durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Gewinn überwiegend einem gemeinnützigen oder karitativen Zweck zugeführt wird.

Eine ganz oder teilweise Befreiung ist außerdem für die Aufstellung von max. zwei Pflanzgefäßen zur Markierung des Eingangsbereichs von Betrieben möglich.

§ 5

Der bisherige § 5 Absatz 8 wird zu Absatz 9.

§ 6

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird neu eingefügt:
Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nach Satz 1 nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die der beabsichtigten Sondernutzung am nächsten kommt und im Gebührenverzeichnis enthalten ist.

§ 7

Das der Satzung gemäß § 6 Absatz 1 beigefügte Gebührenverzeichnis erhält die nachfolgend abgedruckte Neufassung.

§ 8

Der bisherige § 9 Satz 2 der Satzung wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 zu Satz 4.
Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
Benutzungsgebühren nach Nummer 33 des Benutzungsgebührenverzeichnisses können für die Zeit von April bis September für den jeweiligen Monat hälftig erstattet werden, wenn die Niederschlagsmengen eines Monats den aktuellen langjährigen Mittelwert für diesen Monat um mehr als 50 v.H. übersteigen. Bemessungsgrundlage hierfür sind die Daten des Dienstes www.wetter.rlp.de.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Benutzungsgebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
1	**Baumaßnahmen**		
10	Straßenaufbrüche, Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräten, Bauzäunen, Lagerung von Material und dgl., je qm	wöchentlich	0,35
2	**Werbemaßnahmen**		
20	Werbeanlagen mit Ausnahme der Nr. 21 (z. B. Kundenstopper) je qm Ansichtsfläche	monatlich jährlich	5,00 45,00
21	Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die überwiegend privatrechtlichen Interessen dienen, je Stück	monatlich jährlich	6,00 60,00
22	Plakate / Plakatständer bis DIN A1, je Plakat	täglich	0,55
23	Werbebanner, je Stück	täglich	5,50
3	**Gewerbliche Nutzungen**		
30	Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Nr. 31, je qm	täglich	1,50
31	Verkaufseinrichtungen nach Nr. 30, welche Speisen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände), je qm	täglich	3,00
32	Warenautomaten, Auslage- und Schaufensterkästen, Warenauslagen, Wertstoff- und Kleidercontainer, je qm	jährlich	Stufe 1: 48,00 Stufe 2: 42,00 Stufe 3: 36,00
33	Aufstellung von Tischen und Stühlen oder anderen Sitzgelegenheiten (z. B. Straßencafé, Straßenfeste etc.), je qm	monatlich April bis September Oktober bis März	 Stufe 1: 8,00 Stufe 2: 7,50 Stufe 3: 7,00 jeweils die Hälfte der Gebühr von April bis September
34	Informationsstände, je qm	täglich	6,00
35	Inanspruchnahme des Kornmarktes, je 500 qm	täglich	200,00
36	Inanspruchnahme des Eiermarktes, je 500 qm	täglich	150,00
37	Sonstige Fälle, je qm	täglich monatlich	2,00 10,00
4	**Sonstige Sondernutzungen**		
41	Informationsstände nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	3,00
42	Verkaufseinrichtungen nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,00
43	Sonstige Fälle nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,50
44	Drehgenehmigungen u.ä.	täglich	20 – 200,00
45	Weinstand an Wochenmarkttagen	täglich	5,00
46	Aufstellen von Fahrradständern	jährlich	80,00

Die Stufen 1 - 3 ergeben sich aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Anlage ist.

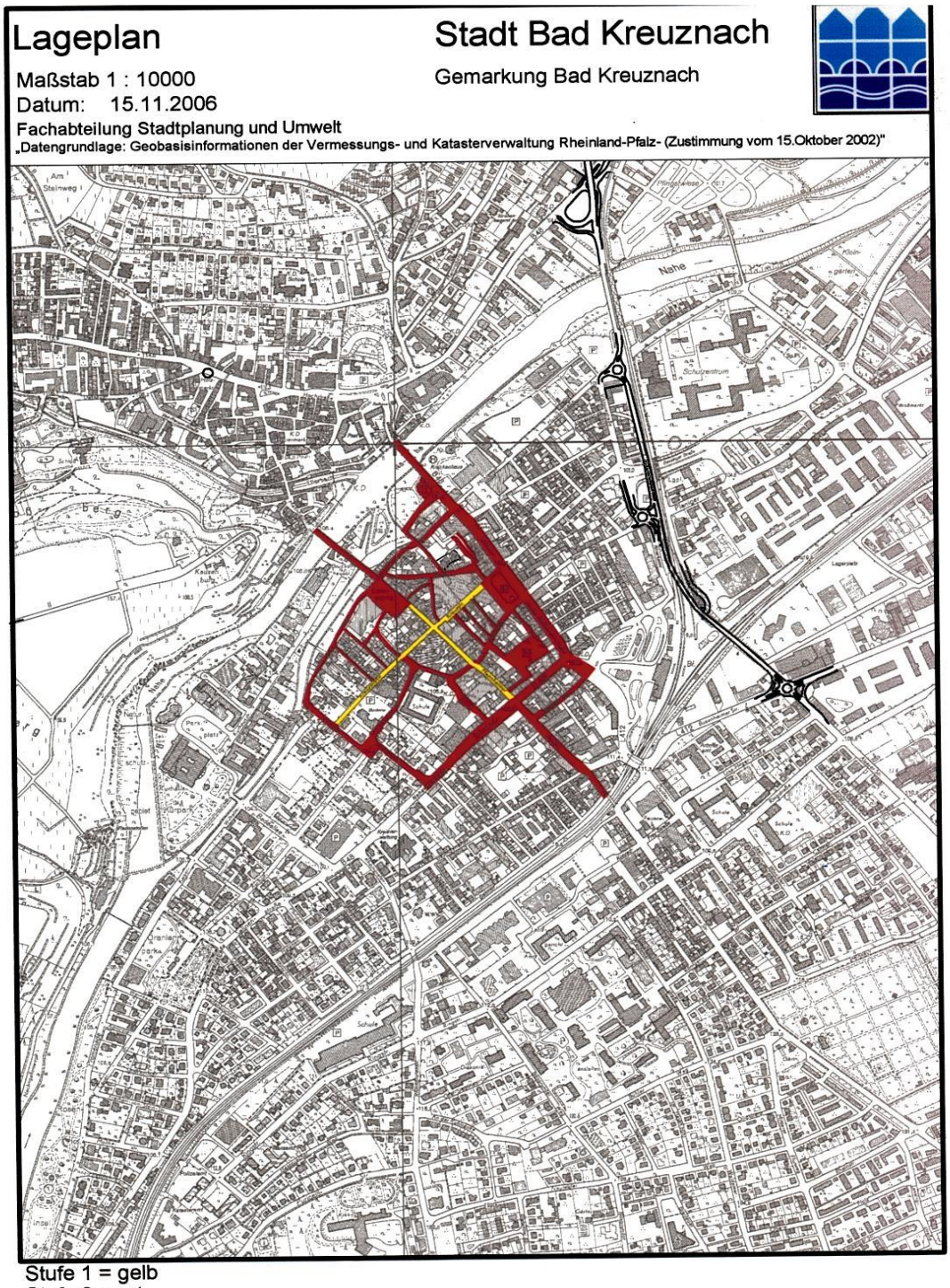

Stufe 1 = gelb
Stufe 2 = rot
Stufe 3 = Restliches Stadtgebiet

D:\Amt 30\Sondernutzungen.dwg

Synopse zur Information

bisher	neu
§ 4 **Erlaubnis** (1) Die Erlaubnis wird denjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer), 1. der die Straße benutzt und/oder 2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt. (2) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Ist beabsichtigt, ganze Straßenzüge oder ganze Plätze in Anspruch zu nehmen, ist der Antrag grundsätzlich bis Ende Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. (3) Die Erteilung der Erlaubnis (Neuerteilung oder Umschreibung der Erlaubnis auf einen Dritten) kann von der vorherigen Zahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Entgelte (Vorschuss) abhängig gemacht werden.	**§ 4** **Erlaubnis** (1) Die Erlaubnis wird denjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer), 1. der die Straße benutzt und/oder 2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt. (2) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Ist beabsichtigt, ganze Straßenzüge oder ganze Plätze in Anspruch zu nehmen, ist der Antrag grundsätzlich bis Ende Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. (3) Im Geltungsbereich der „Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke)“ kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung dieser Richtlinie entspricht. (4) Die Erteilung der Erlaubnis (Neuerteilung oder Umschreibung der Erlaubnis auf einen Dritten) kann von der vorherigen Zahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Entgelte (Vorschuss) abhängig gemacht werden.
§ 5 **Entgelte** (1) Die Stadt erhebt für die Sondernutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).	**§ 5** **Entgelte** (1) Die Stadt erhebt für die Sondernutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben.	(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben.
(3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mindestens 10 €, erhoben. Dies gilt nicht bei der Umschreibung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten, wenn die Benutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis bereits entrichtet wurde.	(3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mindestens 10 €, erhoben. Dies gilt nicht bei der Umschreibung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten, wenn die Benutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis bereits entrichtet wurde.
(4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.	(4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.
(5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes. Jugendliche werden von Gebühren befreit, wenn sie mit der Sondernutzung nicht wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.	(5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 des Landesgebührengesetzes. Jugendliche werden von Gebühren befreit, wenn sie mit der Sondernutzung nicht wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.
(6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.	(6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.
(7) Informationsstände der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber sind zwei Monate vor der entsprechenden Wahl gebührenfrei. Dies gilt jedoch nur für die an der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Oberbürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber und nur für täglich je einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstige Vereinigung oder jeden Einzelbewerber in jedem Ortsbezirk und täglich einen	(7) Informationsstände der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber sind zwei Monate vor der entsprechenden Wahl gebührenfrei. Dies gilt jedoch nur für die an der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Oberbürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber und nur für täglich je einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstige Vereinigung oder jeden Einzelbewerber in jedem Ortsbezirk und täglich einen

Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstiger Vereinigung oder jeden Einzelbewerber im übrigen Stadtgebiet. (8) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.	Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstiger Vereinigung oder jeden Einzelbewerber im übrigen Stadtgebiet. (8) Von den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die 1. unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin stehen, 2. zum Zweck der erhöhten Frequentierung der Innenstadt durchgeführt werden, 3. nicht von Gemeinnützigen durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Gewinn überwiegend einem gemeinnützigen oder karitativen Zweck zugeführt wird. Eine ganz oder teilweise Befreiung ist außerdem für die Aufstellung von max. zwei Pflanzgefäßen zur Markierung des Eingangsbereichs von Betrieben möglich. (9) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
§ 6 **Bemessung der Benutzungsgebühren** (1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.	**§ 6** **Bemessung der Benutzungsgebühren** (1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nach Satz 1 nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die der beabsichtigten Sondernutzung am nächsten kommt und im Gebührenverzeichnis enthalten ist.
(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, für einen kürzeren Zeitraums als ein Kalenderjahr gestattet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht	(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, für einen kürzeren Zeitraums als ein Kalenderjahr gestattet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht

weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter. (3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung. (4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach In-Kraft-Treten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.	weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter. (3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung. (4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach In-Kraft-Treten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.
§ 9 **Erstattung von Entgelten** Benutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.	**§ 9** **Erstattung von Entgelten** Benutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Benutzungsgebühren nach Nummer 33 des Benutzungsgebührenverzeichnisses können für die Zeit von April bis September für den jeweiligen Monat hälftig erstattet werden, wenn die Niederschlagsmengen eines Monats den aktuellen langjährigen Mittelwert für diesen Monat um mehr als 50 v.H. übersteigen. Bemessungsgrundlage hierfür sind die Daten des Dienstes www.wetter.rlp.de. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 02.03.1981

1. geändert durch Satzung vom 12.10.1987

2. geändert durch Satzung vom 17.07.2001

3. geändert durch Satzung vom 12.12.2006

4. geändert durch Satzung vom 16.03.2011

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.03.1981 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.10.1987, 17.07.2001, 12.12.2006 und 16.03.2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274), der §§ 1 - 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306) und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seinen Sitzungen am 05.02.1981 und 10.09.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze, Wirtschaftswege, Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den Straßen gehören:

1. Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,

3. der Luftraum über dem Straßenkörper,

4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

(3) Als Straßen gelten auch Nebenanlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehof, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend dem Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. 6 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz) gelegenen Straßen bedürfen folgende Nutzungen keiner Erlaubnis, soweit sie den Gemeingebrauch nur unerheblich beeinträchtigen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,

2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, Licht- und Kellerschächte, soweit sie nicht mehr als 0,60 m in die Straße ragen,

3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die höchstens 30 cm in den mindestens 1,80 m breiten Gehweg hineinragen,

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Räumungsverkäufe, Saisonschlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Gewerbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren),

5. Anlagen für die öffentliche Anschlagwerbung (Werbung durch Plakatanschlag), soweit sie Gegenstand eines besonderen Vertrages mit der Stadt sind,

6. Sondernutzungen auf Gemeindestraßen, die durch die Stadt Bad Kreuznach oder durch ihre 100%ige Tochtergesellschaften ausgeübt werden,

7. behördlich genehmigte Umzüge, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,

8. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).

(2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).

(3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 4
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird denjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer),
1. der die Straße benutzt und/oder
2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Ist beabsichtigt, ganze Straßenzüge oder ganze Plätze in Anspruch zu nehmen, ist der Antrag grundsätzlich bis Ende Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis (Neuerteilung oder Umschreibung der Erlaubnis auf einen Dritten) kann von der vorherigen Zahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Entgelte (Vorschuss) abhängig gemacht werden.

§ 5
Entgelte

(1) Die Stadt erhebt für die Sondernutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben.

(3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mindestens 10 €, erhoben. Dies gilt nicht bei der Umschreibung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten, wenn die Benutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis bereits entrichtet wurde.

(4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.

(5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes. Jugendliche werden von Gebühren befreit, wenn sie mit der Sondernutzung nicht wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.

(6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.

(7) Informationsstände der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber sind zwei Monate vor der entsprechenden Wahl gebührenfrei. Dies gilt jedoch nur für die an der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Oberbürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber und nur für täglich je einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstige Vereinigung oder jeden

Einzelbewerber in jedem Ortsbezirk und täglich einen Informatiosnstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstiger Vereinigung oder jeden Einzelbewerber im übrigen Stadtgebiet.

(8) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6
Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.

(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, für einen kürzeren Zeitraums als ein Kalenderjahr gestattet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.

(3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach In-Kraft-Treten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.

§ 7
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer, insbesondere auch der Antragsteller oder der Erlaubnisnehmer.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides.

(2) Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt. Andernfalls tritt Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

(3) Werden die Entgelte innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Erlaubnis durch die Stadt widerrufen werden.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen entsteht der Anspruch mit Beginn der Nutzung; gleichzeitig tritt Fälligkeit ein.

§ 9
Erstattung von Entgelten

Benutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 10
Haftung

(1) Die Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung der Stadt entstehen, und haben sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Rechte der Stadt aus § 41 Abs. 3 Landesstraßengesetz bleiben unberührt.

(2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

§ 11
Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen und die sonstigen öffentlichen Veranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen für diese Veranstaltungen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße oder einen Wirtschaftsweg ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt (§ 2 Abs. 1),

2. eine nach § 3 Abs. 4 ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,

3. eine aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) sind anzuwenden.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 des Landesstraßengesetzes bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Sondernutzungen und auf vertraglicher Grundlage erhobene Entgelte für ihre Geltungsdauer von dieser Satzung unberührt. Dies gilt nicht für § 6 Abs. 4.

Anlage zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.12.2006

Benutzungsgebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
1	**Baumaßnahmen**		
10	Straßenaufbrüche, Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräten, Bauzäunen, Lagerung von Material und dgl., je qm	wöchentlich	0,35
2	**Werbemaßnahmen**		
20	Werbeanlagen mit Ausnahme der Nr. 21 (z. B. Kundenstopper) je qm Ansichtsfläche	monatlich jährlich	5,00 45,00
21	Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die überwiegend privatrechtlichen Interessen dienen, je Stück	monatlich jährlich	6,00 60,00
22	Plakate / Plakatständer bis DIN A1, je Plakat	täglich	0,55
23	Werbebanner, je Stück	täglich	5,50
3	**Gewerbliche Nutzungen**		
30	Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Nr. 31, je qm	täglich	1,50
31	Verkaufseinrichtungen nach Nr. 30, welche Speisen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände), je qm	täglich	3,00
32	Warenautomaten, Auslage- und Schaufensterkästen, Warenauslagen, Wertstoff- und Kleidercontainer, je qm	jährlich	Stufe 1: 48,00 Stufe 2: 42,00 Stufe 3: 36,00
33	Aufstellung von Tischen und Stühlen oder anderen Sitzgelegenheiten (z. B. Straßencafé, Straßenfeste etc.), je qm	monatlich April bis September Oktober bis März	 Stufe 1: 8,00 Stufe 2: 7,50 Stufe 3: 7,00 jeweils die Hälfte der Gebühr von April bis September
34	Informationsstände, je qm	täglich	6,00
35	Inanspruchnahme des Kornmarktes, je 500 qm	täglich	200,00
36	Inanspruchnahme des Eiermarktes, je 500 qm	täglich	150,00
37	Sonstige Fälle, je qm	täglich monatlich	2,00 10,00
4	**Sonstige Sondernutzungen**		
41	Informationsstände nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	3,00
42	Verkaufseinrichtungen nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,00
43	Sonstige Fälle nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,50

Die Stufen 1 - 3 ergeben sich aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Anlage ist.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach **Beschlussvorlage**

[x] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Amt für Recht und Ordnung	20.06.2017	17/120

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	08.05.2017
Hauptausschuss	19.06.2017
Stadtrat	29.06.2017

Beschlussfassung über eine Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke)

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke).

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	29.06.2017	9

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Im Rahmen der Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen empfiehlt die Verwaltung zur Steuerung der Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone und des Brückenschlags (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke) den Erlass einer Richtlinie zur Gestaltung der Sondernutzungen.

Dies hat folgenden Hintergrund: Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 41 LStrG ist in das Ermessen der Stadt gestellt. Die Entscheidungsmaßstäbe ergeben sich im Wesentlichen aus straßenrechtlichen Gründen, also daraus, ob die Sondernutzung geschützte Rechte der Verkehrsteilnehmer oder das Recht auf Anliegergebrauch beeinträchtigt sowie aus Gründen der Gefahrenabwehr. Wenn insoweit nichts entgegensteht, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Darüber hinaus ist aber anerkannt, dass die Stadt über entsprechende Verkehrsbehinderungen hinaus auch Erwägungen zum Schutz des Stadtbildes berücksichtigen darf, aber nur, wenn sich diese aus einem städtebaulichen Gestaltungskonzept ableiten und diese eine unmittelbare sachliche Beziehung zu einem bestimmten Straßengrund haben. Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie bezieht sich auf die Fußgängerzone der Stadt Bad Kreuznach, sie ist städtebaulich motiviert und möchte einer Überfrachtung des öffentlichen Raums entgegenwirken und ein angenehmes Flanieren in der Fußgängerzone zur Verbesserung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität von Bad Kreuznach erreichen.

Die vorgesehenen Regelungen sind ausnahmslos solche, bei denen sich in der Praxis gezeigt hat, dass Bedarf besteht, diese Gesichtspunkte in das Ermessen einzustellen.
Die Richtlinie entfaltet Bindungswirkung für die Verwaltung und dient damit der Gleichbehandlung aller Antragsteller. Sie enthält u.a. Regelungen zur Aufstellung selbständiger Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbissbuden und –wagen, womit dem Zweck der Fußgängerzone und dem Schutz des Straßenbildes Rechnung getragen wird, aber auch Beeinträchtigungen ortsfester Gatronomiebetriebe und Ladengeschäfte gemindert werden. Desweiteren sind Regelungen enthalten, die z.B. die Aufstellung von Kundenstoppern oder Möblierung für Außenbewirtung in räumlicher Entfernung zum jeweiligen Gewerbebetrieb verhindern.
Auch enthält die Richtlinie in Anlehnung an die Gestaltungssatzung der „Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern“ Vorgaben, z.B. bezüglich der Farbgestaltung von Sonnenschirmen entsprechend der Fassade.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger wird gemeinsam mit der Abteilung Stadtplanung ein Flyer mit Beispielen erstellt.

Der Hauptausschuss hat der Vorlage zugestimmt.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt: Kämmereiamt:

E N T W U R F

Richtlinie
der Stadt Bad Kreuznach
für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und im Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke),
beschlossen vom Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am … Juni 2017

I.

1. **Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität der Bad Kreuznacher Fußgängerzone in der Innenstadt dadurch erhöht werden, dass Sondernutzungen den Straßenraum beleben und bereichern, nicht aber stören und belasten. Ziel ist der Schutz des Straßenbildes und einer Überfrachtung des öffentlichen Raums mit privaten Waren- und Werbeständern entgegenzuwirken und einen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Bad Kreuznach zu leisten. Sondernutzungen sollen Rücksicht auf die vielfältigen Ansprüche nehmen, die an die Fußgängerzone gestellt werden.**

2. **Um dies zu erreichen, werden nachstehend Grundsätze formuliert, die die städtische Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungen in ihrer Ermessensausübung binden und so die Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleisten.**

3. **Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende Sondernutzungen dürfen für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden. Das Ausmaß bisher genehmigter Sondernutzungsflächen ist von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.**

4. **Wie bisher sind die Rettungswege und die Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge generell freizuhalten; geplante Sondernutzungsflächen sind im Einzelfall mit der Feuerwehr (37) abzustimmen.**

II.

1. **Gastronomie, Cafés**
   a) **Im Verkehrsraum ist ausschließlich Bewirtung zulässig (keine Lagerung und/oder Zubereitung).**
   b) **Im Erdgeschoss des Vorderhauses des an den Verkehrsraum angrenzenden Gebäudes muss ein gastronomischer Betrieb ausgeübt werden.**
   c) **Die zulässige Betriebsfläche im Verkehrsraum darf die Länge der straßenseitigen Fassade des dazugehörigen gastronomischen Betriebs grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen sind z.B. bei fehlender Besonnung oder aus gestalterischen Gründen möglich.**
   d) **Einfriedigungen sind nicht zulässig, sondern nur einzelne Begrünungsgefäße, die den Gastronomiebetrieb markieren und keine abgrenzende Wirkung besitzen.**
   e) **Möblierungselemente einschließlich Begrünungsgefäße sollen aus gestalterisch hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende Erscheinung darstellen.**

f) **In der Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern muss die Farbgebung der Sonnenschirme auf die Fassade des dazugehörigen gastronomischen Betriebs abgestimmt sein; sie dürfen keine Werbeaufdrucke enthalten.**

2. **Ladengeschäfte**
   Kundenstopper sind nur vor der straßenseitigen Fassade des dazugehörigen Ladengeschäfts zulässig. Gleiches gilt für Begrünungsgefäße; Ziffer II. 1. e) ist entsprechend anzuwenden.

3. **Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist nicht zulässig.**

4. **Selbständige Verkaufseinrichtungen**
   Selbständige mobile oder feste Verkaufseinrichtungen wie Verkaufs- und Imbisswagen oder -buden sind im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar eines jeden Jahres während der allgemeinen Verkaufszeiten zulässig.

5. **Ein Weinstand eines ortsansässigen Weingutes ist an Wochenmarkttagen außerhalb des Wochenmarktgeländes neben dem „Originale-Brunnen“ zulässig.**

Umsetzung des Bebauungsplans

Fachbereich Planen, Bauen
Fachabteilung Tiefbau und Grünflächen

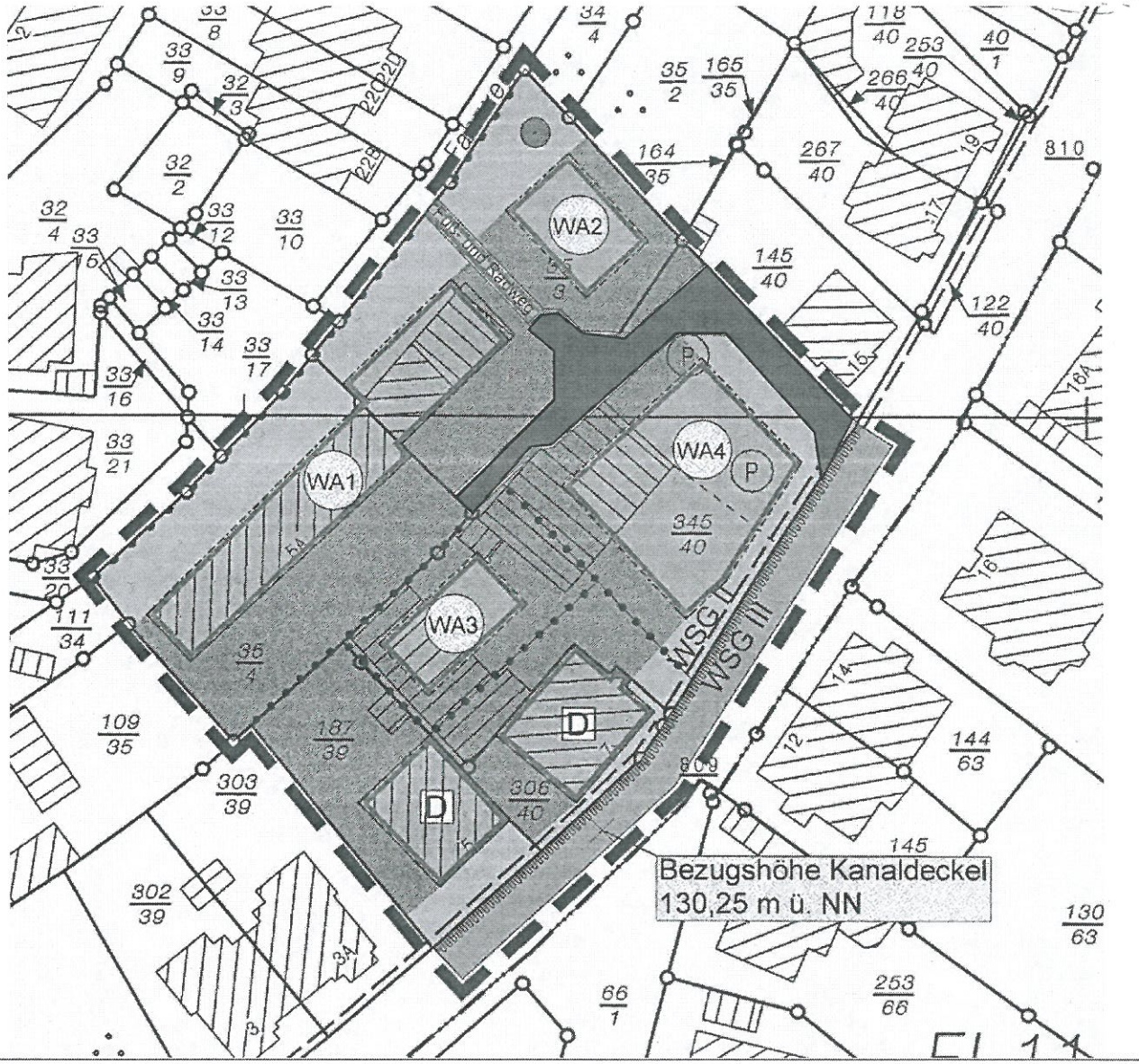

Baumaßnahme „Stichstraße zur Winzenheimer Straße“

Anlage

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
60/600 Bauverwaltung und Bauaufsicht	01.06.2017	

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	20.06.2017
Stadtrat	29.06.2017

Betreff

Erhebung von Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Stichstraße zur Winzenheimer Straße

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, für die erstmalige Herstellung der Stichstraße zur Winzenheimer Straße ab Beginn der Herstellung der Erschließungsanlage Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeiträge zu erheben.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	29.06.2017	

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Be-schluss-vorschlag	[ ] Abweichen-der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 das Bauprogramm für die erstmalige Herstellung (Erschließung) der Stichstraße zur Winzenheimer Straße beschlossen.

Für diese Maßnahmen sind Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben.

Gemäß § 133 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches können für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.

Zur Vermeidung einer Höherbelastung der Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke durch Finanzierungskosten sollen Vorausleistungen erhoben werden, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

Mit den Straßenbauarbeiten für die Erschließungsstraße wird in den nächsten Wochen begonnen.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wird in seiner Sitzung am 20.06.2017 über die Vorlage beraten.

Anlage

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Problembeschreibung / Begründung (Fortsetzung)